

137. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 137. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

§ 18a Zusatzleistungen nach § 11 Abs. 6 SGB V

- In Abs. 3 wird Ziffer 2 wie folgt neu formuliert:

„Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem qualifizierten Leistungserbringer durchgeführt wird, der als Arzt oder Heilpraktiker zugelassen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigt ist und über eine chiropraktische Ausbildung verfügt, die zum Beitritt in einen Berufsverband der Chiropraktiker berechtigt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungenachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherung vom 04.03.2021)

Veröffentlicht am: 12.03.2021